

CORE

Treuhand Cotting

Cotting Revision

Fiduciaire Revicor

Spörri MAS Treuhand



CORE Newsletter #22

Juni 2017



Editorial

«Es gibt nichts Dauerhaftes ausser der Veränderung»

Zitat nach Heraklit

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Wie Ihnen bekannt ist, hat sich **Heinrich Cotting**, Gründer unserer CORE Gruppe, Ende 2016 als Mit-Aktionär und Verwaltungsrat auf eigenen Wunsch definitiv zurückgezogen. Damit geht eine für unsere Gruppe bedeutende Epoche zu Ende.

Heinrich Cotting hat sich 1974 als Treuhänder selbständig gemacht und seither seine Firma stets weiterentwickelt und vergrössert. Im Jahre 1997 hat er erstmals zwei Mitarbeiter an seiner Firma Treuhand Cotting AG partizipieren lassen. Das Partnermodell (als Partner verstehen wir einen in der Firmengruppe aktiv tätigen Aktionär) hat er im Sinne einer rechtzeitigen Nachfolgeregelung seither sukzessive erweitert. Aus einem Einmann-Betrieb ist so über die Jahre eine in unserer Branche und in der Region Espace Mittelland bedeutende KMU herangewachsen. Die CORE Gruppe zählt heute 60 Mitarbeiter – wovon acht Partner – und ist mit vier Gesellschaften an drei Sitzen erfolgreich tätig.

Ich habe Heinrich in unseren 13 gemeinsamen Berufsjahren als kluge, zielorientierte, interessierte und vor allem interessante Persönlichkeit erlebt und geschätzt. Heinrich näher zu beschreiben, überlasse ich aber seinem langjährigen Partner und Wegbegleiter der ersten Stunde: Wolfgang Jendly. Ich verweise auf dessen Laudatio auf Seite 2. **Lieber Heinrich:** im Namen unserer Belegschaft und sicher auch im Namen unserer Kundschaft, bedanken wir uns herzlich für Dein grosses Wirken und wünschen Dir noch viele Jahre bei bester Gesundheit.

Mit Freude dürfen wir Ihnen mitteilen, dass wir ab Januar 2017 mit **Klaus Jenelten** einen neuen Partner / Aktionär in unsere CORE Partner AG aufgenommen haben. Als solcher leitet er operativ das Team «Spörri MAS Treuhand» und wird Mitglied des Partner-Gremiums. Wir danken Klaus Jenelten für diesen wichtigen Schritt und wünschen ihm viel Erfolg und Spass in der Erfüllung seiner Aufgaben. Sein Kurzporträt finden Sie auf Seite 12. **Wir wünschen viel Spass bei der Lektüre!**

«Rien n'est permanent, sauf le changement»

Citation d'Héraclite d'Ephèse

Chers clientes et clients, Chers lectrices et lecteurs,

Comme vous le savez, **Heinrich Cotting**, le fondateur de notre groupe CORE, a décidé de cesser définitivement ses activités en tant qu'actionnaire et conseiller d'administration pour fin 2016. Une grande époque s'achève ainsi pour notre groupe.

En 1974, Heinrich Cotting s'est mis à son compte comme agent fiduciaire et n'a depuis cessé de développer et d'agrandir son entreprise. C'est en 1997 qu'il a, pour la première fois, fait participer deux employés à sa société Treuhand Cotting SA. Il a ensuite élargi successivement le modèle de partenaires (dans le sens d'actionnaire actif au sein du groupe) dans l'esprit d'une réglementation de succession en temps opportun. Au fil du temps, cette entreprise individuelle est donc devenue une PME de premier plan dans la région de l'Espace Mittelland. Aujourd'hui, le groupe CORE compte 60 collaborateurs (dont 8 partenaires) et opère avec succès dans quatre sociétés, avec trois sièges.

Durant nos treize années professionnelles en commun, j'ai apprécié Heinrich comme une personne intelligente, orientée sur les solutions, passionnée et surtout très intéressante. Mais je laisse le soin à Wolfgang Jendly, son partenaire de longue date de décrire

Heinrich plus en détail. Pour ce faire, je vous renvoie à son «éloge» en page 2. **Cher Heinrich,** au nom de toute l'équipe, et bien entendu aussi au nom de notre clientèle, nous te remercions sincèrement pour ton œuvre colossale et te souhaitons encore de longues années d'excellente santé.

Nous avons le plaisir de vous annoncer, qu'à partir de janvier 2017, notre société CORE Partner SA a un nouveau partenaire / actionnaire en la personne de Monsieur **Klaus Jenelten**. Ainsi il prend la direction opérative du Team «Spörri MAS Treuhand» et devient membre du conseil d'administration. Nous félicitons Klaus Jenelten pour sa nomination et lui souhaitons plein succès dans ses nouvelles fonctions. Vous trouverez son portrait à la page 12. **Nous vous souhaitons beaucoup de plaisir dans votre lecture!**



Markus Jungo
Partner, Dipl. Wirtschaftsprüfer
Partenaire, Expert-comptable diplômé

Laudatio

Heinrich Cotting

Zum Anlass, dass Heinrich Cotting auf Ende des Jahres 2016 als Präsident des VR und als Partner der CORE-Gruppe zurückgetreten ist, erlaube ich mir hier so etwas wie eine Laudatio zu Ehren von Heinrich Cotting zu halten. Ob ich allerdings dem interessanten, erfolgreichen und unermüdlichen Lebenswerk von Heinrich Cotting damit gerecht werde, möchte ich sehr bezweifeln.

Beim Rückblick auf seine beruflichen Tätigkeiten ist mir aufgefallen, dass er in einem Rhythmus von ca. 10 Jahren immer eine neue, manchmal noch größere Herausforderung suchte und fand und fast immer auch zum Erfolg führte.

Das begann so: Im Alter von 30 Jahren beschloss Heinrich sich selbstständig zu machen, und dies nach Abschluss einer kaufmännischen Lehre bei einer Handelsfirma. Nach einigen Jahren als Steuerrevisor bei den Kantonalen Steuerverwaltungen in Bern und Freiburg und nach dem Erlangen des Diploms zum eidg. Buchhalter eröffnete er an seinem damaligen Wohnsitz zuerst eine Einzelirma. Wenig später hat er diese in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, in die Treuhand Cotting AG. Nur wenig später erwarb er an der Haslerastrasse zwei Wohnungen, wo die bereits gut florierende Treuhandfirma mit doch schon ca. 6 bis 8 Mitarbeitenden ihren Sitz einnahm.

Zehn Jahre später, als Heinrich so ca. 40 Jahre alt war, plante er ein Bürogebäude zu bauen. Und nicht einfach ein Gebäude für den Eigenbedarf, sondern mit Räumen für ein Mehrfaches an Platz.



Wolfgang Jendly
Ehemaliger CORE Partner

Dies entstand dann auch am heutigen Sitz in Düdingen an der Chänelmattstr. 9. Als wir 1986 dort von der Haslerastrasse in den oberen Stock eingezogen sind, hatten wir unglaublich viel Platz. Es dauerte aber nicht sehr lange, bis diese grosszügige Bürofläche mit fast 25 Personen belegt wurde und das Platzangebot dann auch sehr knapp

wurde. Das blieb auch so, bis die MCL im Jahre 2007 aus den unteren Stockwerken auszog und die Treuhand Cotting AG und die Cotting Revisions AG (die er 1980 unter dem Namen Brevag gegründet hatte) diese Räume ebenfalls nutzen durften. Dieses Gebäude wurde auch zum eigentlichen Zentrum der CORE-Gruppe und ist noch heute in fast allen Belangen optimal nutzbar.

«Mir ist aufgefallen, dass er in einem Rhythmus von ca. 10 Jahren immer eine neue, manchmal noch größere Herausforderung suchte und fand.»

Wieder ca. 10 Jahre später, als HC, wie wir ihn intern nannten, die 50 Lenze-Grenze überschritt, musste noch eine neue Herausforderung her. Nach dem Motto: «Man muss immer etwas haben, worauf man sich freut». So beschloss er im Jahre 1997 in Bern am Münzgraben einen Sitz zu eröffnen. Während mehreren Jahren pendelte Heinrich jeden Tag zwischen den beiden Büros hin und her. Nicht etwa, weil es ihm damit etwas zu viel wurde, sondern weil er den Sitz Bern noch besser vorantreiben wollte, beschloss er, sich ganz in Bern einzunisten und übergab den Sitz Düdingen in andere Hände, ohne natürlich die Oberaufsicht über beide Sitze aufzugeben. Mit dem Zuzug von Harro Lüdi und seinen Mandaten florierte der Sitz Bern ganz schnell und es mussten weitere Büros am Theaterplatz angemietet werden.

Nur so nebenbei baute er während dieser Zeit zwei Eigenheime, zuerst am Schwalbenweg in Düdingen und später die Residenz mit nur 3½ Zimmern, wie er immer betonte, in Muri b. Bern.

Schon früh begann er, weitsichtig wie er immer war und ist, eine Partnerschaft aufzubauen, sprich die Nachfolge zu planen. Sein Credo war immer «Wir können nicht stets unsere Kunden ermahnen, die Nachfolge früh genug zu planen und selber nichts tun.» So trat er sukzessive ein größeres Paket seiner Aktien an die damaligen und heutigen Partner ab. Ich darf aus meiner Sicht sagen, dass die Partnerschaft stets in kameradschaftlicher, freundschaftlicher und nicht zuletzt in erfolgreicher Zusammenarbeit geführt werden konnte. Heinrich ließ jeden Partner auf seine Art arbeiten und sich weiter entwickeln.

Bleiben wir bei den 10 Jahres-Schritten. Als Heinrich so um die 60 war, kam die Fiduciaire Revicor AG in Freiburg mit Markus Jungo dazu. Und nochmals fast 10 Jahre später folgte die Treuhand Spörri AG mit Hans-Georg Spörri. Die Idee, dass die Firma weiterhin wachsen sollte, entsprang natürlich auch dem Unternehmergeist von Heinrich.



Und jetzt sind wir wieder ca. 10 Jahre später, sein Alter verrate ich nun nicht mehr! Und nun hat Heinrich beschlossen, sich von der CORE Gruppe zurückzuziehen. Dieser Entscheid, Dich von Deinem Lebenswerk zu trennen, ist Dir, werter Heinrich, sicher nicht leicht gefallen. Du darfst aber wirklich sehr stolz auf Deine berufliche Tätigkeit sein. Was Du alles geprägt und erschaffen hast, hat Bestand und wird weiter florieren. Du kannst sicher sein, auch wenn Du nicht mehr an oberster Stelle stehst, man wird Dich und Dein Lebenswerk stets ehren und schätzen.

Vieles, was Heinrich noch so nebenbei kreiert, angetrieben oder beeinflusst hat, habe ich noch gar nicht erwähnt. Z. B. dass er ein exzellenter Baumkenner ist, gerne Holz hackt und auch ein meisterhafter «Gärteler» ist. Bei einigen Kunden hat er bei der Gartenpflege manchmal sogar selbst Hand angelegt. Bei manchem Kunden hat er zu einer Geschäftseröffnung oder zu einem Firmen-Jubiläum gerne einen Baum angepflanzt, manchmal sogar eigenhändig.

Oder, dass er ein sehr talentierter Velofahrer war. Viele Pässe in der Schweiz abradelte. Auch zweimal die sehr schwierige und anspruchsvolle 2-wöchige Tour in den Rocky Mountains in Colorado absolvierte.

Wenn wir uns überlegen, was sich in der Zeit von 1974 bis heute so alles verändert hat, so können wir einigermaßen nachfühlen, was diese Veränderungen auch für die Firma an großen Anpassungen und Herausforderungen bedeutet hat. Heinrich war stets an vorderster Front und hat jegliche Herausforderung aktiv und klug angepackt.

Trotz all diesen Veränderungen, Umgestaltungen und Anpassungen hat sich etwas nicht sehr verändert: Nämlich Heinrich Cotting selber. Dieser Mann ist auch heute noch unermüdlich. Immer kommt er mit neuen und guten Ideen. Immer ist er bei vielen Themen auf dem neusten Stand. Ich habe mich immer gefragt, woher nimmt er diese Kraft, diese unermüdliche Triebfeder zu Neuem.

Zu guter Letzt, erwähne ich gerne, dass Heinrich Cotting stets ein umsorgter, strenger, aber korrekter und einfühlsamer Patron war. Immer war er unter Zeitdruck, aber trotzdem sehr effizient und zielorientiert.

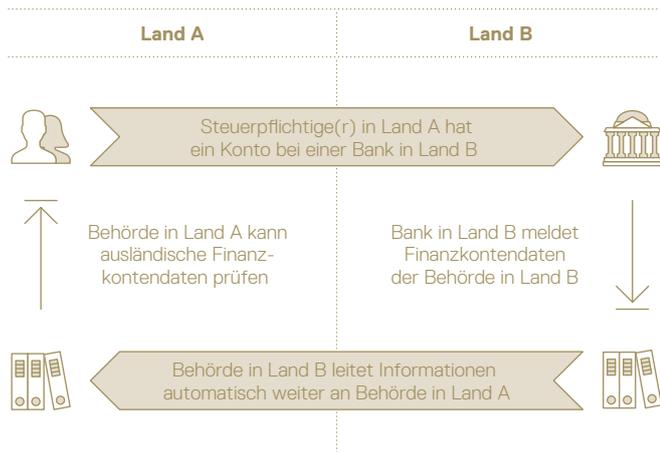
Wir alle, lieber Heinrich, sind Dir und Deinem unermüdlichen und großartigen Wirken sehr dankbar und gratulieren Dir dazu ganz herzlich. Wir alle wünschen Dir weiterhin nur das Allerbeste, viel Spass und Zufriedenheit und beste Gesundheit.

Fachbeitrag

Automatischer Informationsaustausch (AIA) bringt Schweizer im In- und Ausland unter Druck

Mit der Einführung des automatischen Informationsaustausches (AIA) erlangen die Steuerbehörden unweigerlich Kenntnis über ausländische Finanzanlagen von Schweizern im In- und Ausland. Damit wird die straflose Selbstanzeige betreffend ausländischen Finanzkonten in der Schweiz bald unmöglich.

Was noch vor kurzem undenkbar war, ist heute nicht mehr zu vermeiden: Die Schweiz hat sich verpflichtet, den einst klar abgelehnten automatischen Austausch von Informationen über Finanzkunden (AIA) bis 2018 einzuführen. Ab dann sollen einmal pro Jahr Schweizer Bankverbindungen und damit alle Arten von Kapitaleinkünften von Steuerpflichtigen aus Partnerstaaten in diese Länder geschickt werden. Diese Staaten senden im Gegenzug Daten von Schweizer Steuerpflichtigen in die Schweiz.



Folgende Informationen werden ausgetauscht

- Kontonummer
- Name, Adresse, Geburtsdatum
- Steueridentifikationsnummer
- Zinsen, Dividenden
- Einnahmen aus bestimmten Versicherungsverträgen
- Guthaben auf Konten
- Erlöse aus der Veräusserung von Finanzvermögen

Quelle: Bericht über internationale Finanz- und Steuerfragen 2016

Ziel ist es, mit den neuen globalen Standards für den AIA, die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu verhindern. Die Schweiz hat bereits mit allen Staaten der EU, den USA sowie neun weiteren Staaten AIA-Vereinbarungen getroffen, die per 1.1.2017 in Kraft getreten sind. In einer zweiten Welle sollen im 2018 über weitere 40 Staaten, darunter Länder wie Cayman Islands, Bermuda Inseln und Lichtenstein, folgen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat im Januar 2017 die Wegleitung «Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten – Gemeinsamer Meldestandard» publiziert. Der



Isabelle Seiler

Lic.iur., dipl. Steuerexpertin
Lic.iur., experte fiscale dipl.

Umfang der Wegleitung, welche über 180 Seiten umfasst, zeigt die Komplexität der Thematik sowie zahlreiche Abgrenzungsschwierigkeiten. In der Wegleitung werden die meldepflichtigen Finanzinstitute, die zu meldenden Finanzanlagen, die meldepflichtigen Einkünfte sowie weitere Spezialbegriffe sehr ausführlich beschrieben und mit Beispielen illustriert. Es geht einerseits darum, welche Rechtsträger als **meldepflichtige Finanzinstitute** qualifizieren, damit diese zur Einhaltung der Identifikations- und Meldepflichten verpflichtet werden können. Andererseits wird definiert, was der Ausdruck **Finanzkonto** bedeutet. Rudimentär zusammengefasst, umfasst der Ausdruck Finanzkonto ein von einem schweizerischen Finanzinstitut geführtes Konto, falls das Konto die Anforderungen an eine der nachfolgenden Kategorien erfüllt:

- a. Einlagenkonten;
- b. Verwahrkonten;
- c. Im Falle eines Investmentunternehmens Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut;
- d. Im Fall eines nicht unter Buchstabe c) beschriebenen Finanzinstituts Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut, sofern die Beteiligungskategorie zur Vermeidung der AIA-Meldepflicht eingeführt wurde; sowie
- e. Von einem Finanzinstitut ausgestellte oder verwaltete rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge.

Bezüglich **meldepflichtiger Person**, ist in der Wegleitung folgender Entscheidungsbaum publiziert:



Quelle: Wegleitung ESTV

Seit dem 1. Januar 2017 können die Daten gesammelt werden. Der erste Austausch erfolgt im Jahr 2018. Folglich wird die für nicht deklarierte ausländische Finanzanlagen in der letzten Zeit vermehrt angewendete straflose Selbstanzeige bald nicht mehr möglich sein. Denn eine der wesentlichen Voraussetzungen, **wonach die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt sein darf**, wird nicht mehr erfüllt werden können. Erinnerunglich müssen bei der straflosen Selbstanzeige folgende Kriterien kumulativ erfüllt werden:

- > Die steuerpflichtige Person zeigt erstmalig eine Steuerhinterziehung an (Einmaligkeit).
- > Zum Zeitpunkt der Selbstanzeige darf die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt sein.
- > Die Steuerbehörde muss bei der Ermittlung und Festlegung der Nachsteuer durch die Steuerpflichtigen aktiv und vorbehaltlos unterstützt werden.
- > Die Steuerpflichtigen müssen ernsthaft um die Bezahlung der Nachsteuer sowie der aufgelaufenen Zinsen besorgt sein.

Bisher war die Aufdeckungsgefahr durch die Schweizer Steuerbehörden relativ gering, wenn ein Schweizer Steuerpflichtiger z.B. bei einer Bank in Deutschland ein Konto besass oder an einem Trust beteiligt war und diese Verhältnisse jeweils in der Schweizer Steuererklärung nicht deklarierte. Ab 2017 sammeln Deutschland und ab 2018 viele der Staaten, in denen üblicherweise Trusts angesiedelt sind, die entsprechenden Daten und werden diese im 2018/2019 direkt an die schweizerischen Steuerbehörden weiterleiten.

Weiter vom AIA betroffen, sind Auslandschweizer, die in einem AIA-Partnerstaat leben. Beispielsweise in Brasilien wohnhafte Schweizer, welche in Brasilien ihre Schweizer Konten nicht offen gelegt haben. Obwohl zwischen der Schweiz und Brasilien kein Doppel-

besteuerungsabkommen nach dem Muster der OECD besteht, findet auch zwischen diesen beiden Ländern der automatische Informationsaustausch statt. Gemäss Wegleitung der ESTV wird das Bankgeheimnis innerhalb der Schweiz weiterhin aufrechterhalten. Ob dies aufgrund der Datenflut sichergestellt werden kann, ist offen.

Aktuell besteht die Meinung, dass die Steuerpflichtigen im Verlauf des Jahres 2017 den rechtmässigen Zustand mit einer straflosen Selbstanzeige noch ohne Risiken einer Busse wieder herstellen können. Ab dem Jahr 2018 erhält die Steuerverwaltung die Informationen ohne Zutun der Steuerpflichtigen. Damit werden Selbstanzeigen nicht mehr möglich sein. Aufgrund dieser Tatsache gibt es Meinungen, wonach eine Selbstanzeige schon heute nicht mehr freiwillig erfolge und daher nicht mehr straflos sein könne. Eindeutige Klarheit wird hier erst die Praxis verschaffen. **Unbestritten ist jedoch:** Bleibt der schweizerische Steuerpflichtige heute passiv, führt die nachträgliche Erfassung der im Rahmen des AIA gemeldeten Finanzinformationen zu Nachsteuern, Verzugszinsen und einer Busse.

Aus diesem Grund wird allen schweizerischen Steuerpflichtigen empfohlen, so rasch als möglich in diesem Jahr eine Selbstanzeige vorzunehmen, um so – mit allergrösster Wahrscheinlichkeit – einem Strafverfahren zu entgehen. Momentan bleibt die Ungewissheit, wie die ausländischen Behörden die meldepflichtigen Finanzinstitute sowie die meldepflichtigen Finanzkonten definieren. Eine weitere Unbekannte ist der Umgang der ausländischen Staaten mit den erhaltenen Informationen resp. deren Sicherstellung, dass die Daten nicht auch noch für weitere Zwecke verwendet werden.

Unsere Spezialisten stehen Ihnen für Auskünfte oder eine Beratung gerne zur Verfügung.

Article spécialisé

L'échange automatique de renseignements (EAR) met les Suisses sous pression, chez eux comme à l'étranger

Avec l'introduction de l'échange automatique de renseignements (EAR), les autorités fiscales ont inéluctablement connaissance des placements financiers internationaux des Suisses vivant au pays et à l'étranger. Partant, la dénonciation spontanée non punissable concernant des comptes financiers étrangers en Suisse ne sera bientôt plus possible.

La Suisse s'est engagée à introduire, d'ici 2018, l'échange automatique de renseignements sur la clientèle financière (EAR), qui avait jadis été clairement refusé. À partir de cette date, une fois par année, les informations sur les relations bancaires et, par conséquent, sur tous les types de revenus du capital de contribuables d'États partenaires, seront envoyées vers les pays concernés. En contrepartie, ces derniers feront parvenir à notre pays des données d'assujettissements suisses.

L'objectif est d'empêcher l'évasion fiscale transfrontalière grâce aux nouvelles normes mondiales pour l'EAR. La Suisse a déjà conclu des accords d'EAR avec tous les pays de l'UE, les États-Unis ainsi que neuf autres pays. Ceux-ci sont entrés en vigueur le 1er janvier 2017. Plus de 40 autres États (îles Caïman, Bermudes et Liechtenstein, p. ex.) suivront dans le cadre d'une deuxième vague en 2018.

Selon les accords EAR mondiaux, doivent faire l'objet d'un échange: le numéro de compte, le nom, l'adresse, la date de naissance, le numéro d'identification fiscale, les recettes de certains produits

d'assurance, l'avoir en compte ainsi que les recettes de cessions d'actifs financiers. Les données peuvent être collectées depuis le 1er janvier 2017. Le premier échange aura lieu en 2018.

La dénonciation spontanée non punissable concernant des comptes étrangers non déclarés, de plus en plus répandue ces derniers temps, ne sera donc bientôt plus possible. En effet, l'une des conditions principales concernant la soustraction d'impôt voulant qu'il soit renoncé à la poursuite pénale pour autant qu'aucune autorité fiscale n'en ait connaissance ne pourra plus être remplie. Actuellement, l'opinion est favorable à ce que les contribuables puissent encore rétablir la situation légale, courant 2017, en se dénonçant spontanément sans recevoir d'amende. À partir de 2018, l'administration fiscale recevra les informations sans intervention des contribuables. Les dénonciations spontanées ne seront ainsi plus possibles. Sur cette base, certains sont d'avis qu'une telle dénonciation spontanée ne devrait déjà plus être possible aujourd'hui et qu'elle ne devrait donc pas rester impunie. Seule la pratique pourra apporter une clarté sans équivoque à cet égard.

Aktuell

Arbeitsrecht

Wie lange dauert die Lohnfortzahlung mit Krankentaggeldversicherung?

Sofern der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämie übernimmt, dauert die Lohnfortzahlung 730 Tage nach Versicherungsvertrag oder längstens bis zum Austritt des Mitarbeiters.

Die Lohnfortzahlung beginnt am ersten Tag der Krankheit auch während der Wartefrist. Während dieser darf auf 80 % des Lohnes reduziert werden. Anschliessend – je nach Arbeitsvertrag oder Reglement – sind mindestens die Taggelder weiterzuleiten. Auf diesen wird keine AHV / IV / EO und ALV geschuldet – d.h. es erfolgen keine Abzüge auf der Lohnabrechnung. Die Lohnfortzahlung kann gemäss

Vertrag oder Reglement auf 90 % oder sogar 100 % erhöht werden. Diese Ergänzung gilt hingegen als Lohn und ist somit normal sozialversicherungsspflichtig.

Wie lange dauert die Lohnfortzahlung ohne Krankentaggeldversicherung?

Die Krankentaggeldversicherung ist grundsätzlich freiwillig. Teilweise wird eine Krankentaggeldversicherung gemäss GAV also obligatorisch festgelegt. Sofern keine Versicherung besteht, gilt grundsätzlich in den Kantonen Bern und Freiburg die «Berner Skala». Der Mitarbeiter erhält abhängig von seiner Beschäftigungsdauer, zwingend während einer bestimmten Anzahl Wochen weiterhin 100 % des Lohnes.

Berner Skala

4. bis 12. Monat:	3 Wochen
2. Dienstjahr	4 Wochen
3. bis 4. Dienstjahr	9 Wochen
5. bis 9. Dienstjahr	13 Wochen
10. bis 14. Dienstjahr	17 Wochen
15. bis 19. Dienstjahr	22 Wochen
20. bis 24. Dienstjahr	26 Wochen
25. bis 29. Dienstjahr	30 Wochen
30. bis 34. Dienstjahr	33 Wochen
Ab 35. Dienstjahr	39 Wochen

Was gibt es sonst noch zu beachten bei einer Lohnfortzahlung?

Ab drei Monaten Arbeitsunfähigkeit gibt es grundsätzlich eine Prämienbefreiung bei der Pensionskasse (BVG). Für die Kinderzulagen gelten drei Monate Weiterzahlungspflicht, anschliessend entfallen die Kinderzulagen im Falle der Arbeitsunfähigkeit in Folge Krankheit. Im Unfallfall sind diese jedoch mitversichert und werden somit mit dem Taggeld ausgerichtet.

Wie lange dauert die Kündigungsfrist bei Unfall / Krankheit (nicht selbstverschuldet)

Die Kündigungsfrist ist abhängig von der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und wird pro Dienstjahr angeschaut. Jeder Versicherungsfall löst eine neue Sperrfrist aus. **Generell gilt:** Ab dem 1. Dienstjahr: 30 Tage (nach Probezeit); vom 2. bis 5. Dienstjahr: 90 Tage und ab dem 5. Dienstjahr: 180 Tage. Zu beachten ist ferner, dass nach bundesgerichtlicher Praxis die längere Sperrfrist gilt, wenn die Sperrfrist in das neue Dienstjahr hineinläuft.

Ferienkürzung bei unverschuldeter Abwesenheit

Ferien dürfen nach einem Monat Schonfrist (bei Schwangerschaft zwei Monate) für jeden vollen Monat um $\frac{1}{12}$ gekürzt werden.

Für weitere Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Martina Wüthrich

Sozialversicherungsfachfrau mit eidg. Fachausweis
Spezialiste en assurances sociales avec brevet fédéral

Actualité**Droit du travail****Combien de temps dure la poursuite du versement du salaire avec assurance d'indemnités journalières en cas de maladie?**

Tant que l'employeur prend en charge au moins la moitié des primes, le versement du salaire se poursuit durant 730 jours, selon le contrat d'assurance ou, au plus tard, jusqu'au départ du collaborateur. Le versement commence le premier jour de maladie, également durant le délai d'attente, où il peut être réduit à 80 % du salaire. Ensuite, selon le contrat de travail ou le règlement, il faudra au moins faire suivre les indemnités journalières. Aucune cotisation AVS / AI / APG / AC n'est due sur ces dernières. En d'autres termes, il n'y a pas de déduction de salaire. Sur la base du contrat ou du règlement, la poursuite du versement du salaire peut être augmentée à 90 %, voire à 100 %. Cet ajout passant toutefois pour un salaire, il sera soumis aux cotisations normales de sécurité sociale.

Combien de temps dure la poursuite du versement du salaire sans assurance d'indemnités journalières en cas de maladie?

Les indemnités journalières en cas de maladie sont facultatives par principe. Parfois, une assurance d'indemnités journalières en cas de maladie obligatoire est fixée dans la CCT. En l'absence d'assurance, le «barème bernois» fait foi dans les cantons de Berne et de Fribourg. L'employé reçoit impérativement encore 100 % de son salaire pendant un certain nombre de semaines, qui dépend de son ancienneté dans l'entreprise.

De quoi faut-il encore tenir compte lors d'une poursuite du versement du salaire?

À partir de trois mois d'incapacité de travail, il y a libération des primes de la caisse de pensions (LPP). Concernant les allocations pour enfants, l'obligation de continuer de payer s'applique durant trois mois. Elles sont ensuite supprimées en cas d'incapacité de travail plus longue suite à une maladie. Toutefois, en cas d'accident, celles-ci restent assurées et sont donc versées avec les indemnités journalières.

À combien de temps se monte le délai de blocage de licenciement en cas d'accident ou de maladie (non imputable à l'assuré)

Le délai de blocage de licenciement dépend de la durée de la relation de travail: il est déterminé en fonction du nombre d'années de service. Chaque cas d'assurance déclenche un nouveau délai de blocage. 1ère année de service: 30 jours (après période d'essai); de la 2e à la 5e année de service: 90 jours; à partir de la 5e année de service: 180 jours. En outre, la jurisprudence du Tribunal fédéral veut que, lorsque le délai de blocage empiète sur la nouvelle année de service, ce soit le délai de blocage le plus long qui fasse foi.

Réduction de vacances en cas d'absence non imputable à l'employé

Les vacances peuvent être raccourcies de $\frac{1}{12}$ pour chaque mois entier après un mois de délai de grâce (deux mois en cas de grossesse). **Nous nous tenons à votre disposition si vous souhaitez davantage de conseils.**

Fachbeitrag

Prüfung und Berichterstattung einer Gemeinderechnung

Mit dem Schweizer Prüfungshinweis 60 (PH 60), Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung, bestehen erstmals konkrete Vorgaben des Berufsstands (EXPERTsuisse), wie ein Jahresabschluss der öffentlichen Hand geprüft werden kann.¹

Nicht nur die Rechnungslegung, sondern auch die Prüfung von Jahresrechnungen unterlag in den letzten Jahren einer konstanten Entwicklung. Bei der Rechnungslegung im öffentlichen Sektor musste das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM1) aufgrund der internationalen Entwicklungen, wie der International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) angepasst werden. Dies führte dazu, diese neuen Ansätze in einem neuen Rechnungsmodell HRM2 zu berücksichtigen, um zu einer Rechnungslegung zu gelangen, die näher an einen True and Fair View Ansatz herankommt. Im Kanton Freiburg wurde der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von HRM2 für das Jahr 2020 festgelegt und im Kanton Bern musste HRM2 für Gemeinderechnungen erstmals per 31. Dezember 2016 (mit Übergangsbestimmungen für Gemeindeverbände und andere Körperschaften) zwingend angewendet werden.

Ausgangslage

Im Bereich der Prüfung von öffentlichen Verwaltungen sind schweizweit die Regelungen noch sehr unterschiedlich. Einerseits sind die Anforderungen an die Prüfer nicht einheitlich geregelt und andererseits gelten in den verschiedenen Kantonen nicht die gleichen Prüfungsgrundsätze. In der Schweiz sind dies der Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER) und die Schweizer Prüfungsstandards (PS). Diese sind aber ausgerichtet auf die Prüfung von privatrechtlichen Unternehmen. Besonderheiten von Jahresrechnungen der öffentlichen Hand sind darin kaum berücksichtigt. Deshalb hat EXPERTsuisse einen Prüfungshinweis PH 60 erarbeitet, um Wirtschaftsprüfern eine Grundlage zu geben, was bei der Prüfung von Jahresrechnungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen ist. Der PH 60 gilt erstmals für die Prüfung von Gemeinderechnungen, welche am 31. Dezember 2016 enden. Revisionsstellen, welche Mitglied des Berufsverbandes EXPERTsuisse sind und Prüfungsleistungen erbringen, müssen den Prüfungshinweis zwingend anwenden.

Der PH 60 hat zum Ziel, die Prüfung und Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers einer Gemeinderechnung zu regeln bzw. zu vereinheitlichen, und berücksichtigt die Besonderheiten einer Gemeinderechnung. Dadurch soll die Prüfungsqualität verbessert und auch die Prüfungssicherheit gesteigert werden. Die Prüfung der Jahresrechnung im Sinne der kantonalen und kommunalen Vorschriften richtet sich in der Regel darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind, dazu gehört vor allem:

- > die Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Buchführung;
- > die Klarheit und Übersichtlichkeit der Jahresrechnung;
- > eine möglichst weitgehend den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens, Finanz- und Ertragslage.

Das Prüfungsurteil des Wirtschaftsprüfers erhöht die Verlässlichkeit der Rechnungslegung und ermöglicht den Adressaten des Revisionsberichtes, die Richtigkeit der Jahresrechnung einzuschätzen. Die Jahresrechnungsprüfung stellt jedoch keine ganzheitliche Prüfung der Verwaltung einer Gemeinde dar. Insbesondere können die Adressaten nicht davon ausgehen, dass das Prüfungsurteil des Wirtschaftsprüfers eine Gewähr für die Effektivität und die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung darstellt.

Besonderheiten einer Gemeinderechnung

Für die Art und den Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen ist der Wirtschaftsprüfer verantwortlich. Aufgrund der Komplexität und der teilweise hohen Vertraulichkeit von zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben durch die Gemeinde, bestehen die folgenden Besonderheiten bei der Erlangung von Prüfungsnachweisen:

- > Materielle Richtigkeit der Steuerveranlagungen und somit der Steuererträge – Einschränkung des Einsichtsrechts;
- > materielle Richtigkeit der Sozialhilfeleistungen – Einschränkung des Einsichtsrechts;
- > systematische und vollständige Einsicht in die umfangreichen Protokolle des Gemeinderats;
- > vollständige jährliche Prüfung der Erfolgsrechnung – es werden Schwerpunktprüfungen durch geführt;
- > Einforderung von Drittbestätigungen bei Forderungen (mehrheitlich Privatpersonen der Gemeinde);
- > Zeitliche und sachliche Abgrenzungen;
- > Prüfung von ausgelagerten Bereichen;
- > Prüfungsaufteilung zwischen zuständiger Kommission und dem Wirtschaftsprüfer.

Der Wirtschaftsprüfer führt die Prüfung der Gemeinderechnung mit dem Ziel durch, dass er hinreichende Sicherheit erlangt, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Damit eine ausreichende Sicherheit im Sinne des PH 60 erreicht wird, werden in diesen Bereichen durch den PH 60 minimale Prüfungshand-

¹ In Anlehnung an EXPERT FOCUS 2016/9, Seite 628-634

lungen vorgegeben (Anhang 1 des PH 60). Dies kann zur Folge haben, dass, im Gegensatz zu früheren Revisionen durch die Wirtschaftsprüfer, teilweise zusätzliche Prüfungsnachweise verlangt werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass «hinreichende Sicherheit» nicht «absolute Sicherheit» bedeutet. Ein Prüfungsurteil mit einer höheren bzw. absoluten Sicherheit würde annähernd eine lückenlose Prüfung erforderlich machen, was in der Praxis nicht möglich ist.

Die Durchführung der Abschlussprüfung schränkt auch die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter (z.B. Gemeinderat) für die gesamte Rechnungslegung der Gemeinde nicht ein. Sie sind verpflichtet, für eine ordnungsmässige Buchführung sowie für die ordnungsmässige Aufstellung der daraus abzuleitenden Jahresrechnung zu sorgen. Die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter erstreckt sich dabei auch auf die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS).

Risikoorientierter Prüfansatz

Um die Prüfrisiken zu erkennen, ist es wichtig, dass der Wirtschaftsprüfer ein Verständnis von der Gemeinde, respektive dem Unternehmen der öffentlichen Hand gewinnt und sich einen Überblick über deren rechtliches und wirtschaftliches Umfeld verschafft. Der Miteinbezug des IKS in Bezug auf die rechnungslegungsrelevanten Prozesse ist dabei von zentraler Bedeutung.



Christian Stritt
Partner, Dipl. Wirtschaftsprüfer
Partenaire, Expert-comptable diplômé

In Bezug auf die Bestätigung der Existenz eines IKS sind die jeweiligen kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Jedoch sind bei der Prüfung der Jahresrechnungen von Gemein-

den die im PH 60 dargelegten Grundsätze einer ordnungsgemässen Durchführung der Abschlussprüfung anzuwenden. Diese sehen ein risikoorientiertes Vorgehen vor. Basierend auf der Beurteilung des IKS wählt der Wirtschaftsprüfer einen angemessenen Mix aus Funktionsprüfungen und aussagebezogenen Prüfungshandlungen und Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgrenzen. Dies immer mit dem Ziel, das Risiko einer wesentlichen falschen Darstellung in der Jahresrechnung auf ein vertretbares Mass zu reduzieren.

Berichterstattung

Der Wirtschaftsprüfer gibt einen Bericht ab über Gegenstand, Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung. Der Bericht muss aufgrund der in den PS festgehaltenen Grundsätze erstellt werden. Er richtet sich an das vom Gesetz bestimmte zuständige Organ, welches den Bericht des Wirtschaftsprüfers bei seiner Berichterstattung verwerten oder übernehmen kann.

Wurden während der Prüfung wesentliche falsche Darstellungen festgestellt, erfolgt je nach Ausmass der falschen Darstellung ein eingeschränktes Prüfungsurteil, versagendes Prüfungsurteil oder eine Nichtabgabe eines Prüfungsurteils. Kantonale und kommunale Vorschriften können verlangen, dass neben dem Prüfungsbericht ein Erläuterungsbericht erstellt werden muss.

Fazit

Die Prüfung und die Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung sind in den Kantonen sehr unterschiedlich geregelt. Vielfach wird es dem pflichtgemässen Ermessen des Prüfers überlassen, was und in welcher Tiefe geprüft werden soll. Dies schafft Unsicherheit und lässt nur schwer eine Beurteilung der Prüfungsqualität zu. Mit dem neuen PH 60 verfolgt EXPERTsuisse das Ziel, diesen für Gemeinden als anerkannten Prüfungsstandard zu verankern und somit eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung der Prüfungsmethoden zu erreichen.

Mit dem PH 60 wird eine hohe Qualität bei der Rechnungsprüfung angestrebt und dies widerspiegelt sich in einer verlässlichen Jahresrechnung. Eine schweizerische Vereinheitlichung scheint zurzeit nicht möglich zu sein, denn dies würde eine Harmonisierung der kantonalen Gemeindegesetze und Finanzhaushaltsgesetze bedingen.

Mit dem neuen PH 60, Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung, wird ein wichtiger Schritt zur Professionalisierung des Prüfungswesens in den Gemeinden gemacht.

Bei Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Fachbeitrag

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren – dem «Putzfrauentrick» wird der Riegel geschoben

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren steht bald nur noch Privathaushalten, Kleinstbetrieben und Vereinen offen. Ausgeschlossen werden damit Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie im Betrieb mitarbeitende Ehegatten und Kinder.

Der Bundesrat wollte mit der Revision des Gesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) dieses Verfahren nur noch für Privathaushalte zulassen. Sein Ziel war zu verhindern, dass das vereinfachte Abrechnungsverfahren zu Steuerzwecken missbraucht wird. Das Parlament hat aber die Bestimmung etwas weiter gefasst. Es hat sich anfangs März in der Frage geeinigt, für welche Betriebe das vereinfachte Verfahren noch zulässig sein soll. Eine letzte Differenz bezüglich Bussen bei Verletzung der Melde- und Aufzeichnungspflichten durch den Arbeitgeber bleibt noch bestehen. Sollte die Bereinigung jedoch rasch stattfinden, könnten diese Neuerungen bereits auf 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Der «Putzfrauentrick»

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren wurde 2008 zur Bekämpfung der Schwarzarbeit eingeführt. Dem Gesetzgeber ging es vor allem um die «Putzfrau»: Das Verfahren sollte dazu beitragen, dass Privatpersonen solche Anstellungsverhältnisse ordnungsgemäss anmelden und somit legalisieren. Es ist deshalb Bestandteil des BSGA. Gleichzeitig mit den Sozialversicherungsbeiträgen wird in diesem Verfahren eine Quellensteuer von 5 Prozent abgezogen – damit sind sämtliche Einkommenssteuern abgegolten. Der Bundesrat kritisiert, dass manche Verwaltungsräte die vereinfachte AHV-Abrechnung missbrauchen, um ihre Steuern zu optimieren. Wie das in der Praxis funktioniert, zeigt ein Gerichtsfall aus dem Kanton Bern:



Elmar Schafer
MWST-Spezialist

Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Ein Geschäftsführer und Verwaltungsratspräsident eines Unternehmens versteuerte im Jahr 2010 einen Nettolohn von 175 000 Franken. Den liess er sich von der Tochterfirma auszahlen, über die das Anstellungsverhältnis für die Geschäftsführung lief. Die Muttergesellschaft vergütete der gleichen Person als Verwaltungsratspräsidenten weitere 20 000 Franken. Bei diesem Honorar griff die Muttergesellschaft zum vereinfachten Abrechnungsverfahren. Die Ausgleichskasse zog so – nebst Sozialversicherungsbeiträgen – natürlich «nur» 5 % für Steuern ein.

Die Berner Steuerverwaltung intervenierte und verlangte eine ordentliche Besteuerung des gesamten Einkommens. Der Fall gelangte an das kantonale Verwaltungsgericht, das im Urteil vom November 2014 der Steuerverwaltung Recht gab. Die Praxis entspreche nicht dem Zweck des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. «Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte zählen nicht zu den typischerweise von Schwarzarbeit betroffenen Angestellten», schreibt das Gericht in seiner Urteilsbegründung.

Trotz dieses Urteils nutzen heute etliche Verwaltungsräte für ihre Honorare das vereinfachte Verfahren. Das Staatssekretariat für Wirtschaft spricht gar von einer deutlichen Zunahme in den letzten Jahren. Mit dem Entscheid des Parlamentes wird die Anwendung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens für die Muttergesellschaft in Zukunft bereits per Gesetz ausgeschlossen.

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren

Welche grundsätzlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- > Der einzelne Lohn pro Arbeitnehmenden darf pro Jahr CHF 21150 nicht übersteigen;
- > die gesamte Lohnsumme des Betriebes darf pro Jahr CHF 56400 (doppelte maximale jährliche Altersrente der AHV) nicht übersteigen;
- > die Löhne des gesamten beitragspflichtigen Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden;
- > die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen müssen ordnungsgemäss eingehalten werden.

Von diesem Verfahren kann ein Arbeitgeber freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihm die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) und die Steuern für den Arbeitnehmer werden gleichzeitig abgerechnet. Der Arbeitgeber hat mit der für ihn zuständigen Ausgleichskasse einen einzi-

gen Ansprechpartner. Einzig die obligatorische Unfallversicherung muss separat abgeschlossen und direkt mit der Unfallversicherung abgerechnet werden. Grundsätzlich entbindet das vereinfachte Abrechnungsverfahren den Arbeitgeber auch davon, sich einer Pensionskasse anzuschliessen zu müssen.

Der Arbeitgeber meldet sich innert 30 Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der Ausgleichskasse an, spätestens jedoch vor Ablauf des Kalenderjahres. Wenn er für sein Personal bisher im ordentlichen Verfahren abgerechnet hat und nun wechseln möchte, kann er dies seiner Ausgleichskasse bis zum Ende des Vorjahres melden. Der Wechsel kann nur auf den Beginn eines Kalenderjahres erfolgen. Der Arbeitgeber rechnet mit der Ausgleichskasse bis zum 30. Januar des Folgejahres ab. Die Ausgleichskasse stellt anschliessend Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist. Wer die Fristen nicht einhält, riskiert Verzugszinsen und vom vereinfachten Verfahren ausgeschlossen zu

werden. Der Arbeitnehmer erhält daraufhin durch die Ausgleichskasse eine Bescheinigung über die so abgerechnete Lohnsumme, welche er (oder sie) seiner Steuerdeklaration beilegt.

Fazit

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die bisher das vereinfachte Abrechnungsverfahren beanspruchten, werden in Zukunft wieder ordentlich abrechnen müssen. Ab wann die Neuerungen dieser Gesetzesrevision in Kraft treten werden, ist zwar zurzeit noch offen, aber die Steuerverwaltungen können ihre diesbezügliche Praxis bereits heute ändern und diesen Entscheid des Verwaltungsgerichts, wie das die Steuerverwaltung des Kantons Bern zum Teil nun bereits tut, vorzeitig umsetzen. Es ist daher ratsam, die bisherige Praxis rasch zu überprüfen und allenfalls anzupassen. **Wir unterstützen Sie gerne dabei.**

Intern

Maria Bächler: Rhythmus und Melodie als Kontrast zum Berufsalltag

Bereits als Teenager hat mich der «wilde Westen» fasziniert... die Pferde, das Land und die Musik! Mein Vater musste wohl oder übel nachgeben, mit mir jeweils die Konzerte an der heimischen Country Night im Schwarzsee zu besuchen, das «Gstürm» hätte sonst wohl kein Ende gefunden. Einige Wochen lang hielt jeweils die Träumerei an, wie das wohl wäre, einmal auf einer solchen Bühne zu stehen. Nun ist es soweit und mein Kindheitstraum geht an der diesjährigen Country Night im Schwarzsee in Erfüllung. **Ich bin am Freitag, 1. September 2017 mit den Honky Tonk Pickers live on stage.**

Seit rund zwei Jahren bin ich als Leadsängerin bei den Honky Tonk Pickers mit dabei. Wir spielen ein Programm aus Country, Western Swing, Rock'n Roll, Country-Rock, bluesig oder poppig, einfach Honky Tonk pur! Die Musik begleitet mich aber schon seit der Kindheit: über Flöte, Querflöte, Klavier ging es weiter zum Gesang, erst

in Schulprojekten und später mit Gesangsunterricht, was mir dann erste Bühnenerfahrungen in Bandprojekten im rockigen Bereich und mit Kristin Ash als Backingvocalistin ermöglichte.

Den Leadgesang bei den Honky Tonk Pickers teile ich mit Juan Peduto, welcher mit seiner unverkennbaren Stimme und als talentierter Leadgitarrist den Sound prägt. Bruno Schaller (Bass) und Dany Studer (Drums) komplettieren die routinierte Band und geben ihr den nötigen «Boden». Mit neuem Wind meinerseits und der 20jährigen Bühnenerfahrung der Honky Tonk Pickers, freuen wir uns nun auf die weiteren spannenden Events und Country Nights, welche auf unserem Programm 2017 stehen. Mit Cowboys und Cowgirls um mich herum und der für mich berührenden Country Music aus den Lautsprechern bin ich weit weg vom Berufsalltag und kann in «meinem wilden Westen» kreativ aufblühen.



Konzertdaten 2017

Samstag, 05. August 2017

Country Night Mauss 2017, Mauss BE

Samstag, 12. August 2017

Dorffest Rüfenacht, Rüfenacht BE

Freitag, 01. September 2017

Country Night Schwarzsee 2017, Schwarzsee FR

Samstag, 28. Oktober 2017

Dreamcatcher Linedance Night, Plasselb FR

Samstag, 11. November 2017

Restaurant Ranch Holzmatt, Biel/Orpund BE



Weitere Infos, Booking und Kontakt

www.honkytonkpickers.com

CORE Inside

Wissen was läuft

Informations internes

Kurzporträt Klaus Jenelten

Partner ab 2017, Teamleiter

«Einer der wichtigsten Beratungsgrundsätze in meinem Beruf ist, mein Gegenüber mit seinen Wünschen und Vorstellungen im Ganzen zu sehen. Im beruflichen Alltag bildet die Kundennähe mit dem Verständnis für die jeweilige Situation in Kombination mit einem pragmatischen, verständlichen und wirtschaftlichen Lösungsansatz die Basis einer erfolgreichen Zusammenarbeit.»

«There is surely nothing other than the single purpose of the present moment. A man's whole life is a succession of moment after moment. There will be nothing else to do, and nothing else to pursue. Live being true to the single purpose of the moment.»

Yamamoto Tsunetomo, 1700

Der Kaufmännischen Lehre bei der UBS in Visp folgten Einsätze bei der UBS in Genf, verschiedenen Filialen von UBS und Bankverein sowie diverse Stationen bei kleineren KMU's. Ab 1993 Anstellung bei der Spörri Treuhand AG mit berufsbegleitender Ausbildung zum Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Sprachaufenthalt in Nizza, UCSD San Diego mit Business Programm und Partnerschaft ab 2005. Per 2013 Wechsel zur CORE Gruppe als Teamleiter Stv. der CORE Spörri MAS und ab 2017 als Teamleiter und Partner.



Klaus Jenelten

«Sport ist mir wichtig. Snowboarden, Surfen und regelmässige Fitness bringen mir den Ausgleich zum beruflichen Alltag; Motorsport und Berge, das besondere Etwas; Musik und asiatische Literatur, Musse und Entspannung; Reisen, die grosse Weite.»

Dienstjubiläen / Jubilé de service

5 Jahre / 5 ans

- > 01.01.2017: Peter Schütz, Team Christian Stritt, Bern
- > 01.03.2017: Erika Nussbaumer, Team Beat Mauron, Düringen
- > 01.04.2017: Anne-Marie Zbinden, Team Markus Jungo, Freiburg

15 Jahre / 15 ans

- > 01.01.2017: Sandra Rappo, Team Beat Mauron, Düringen

20 Jahre / 20 ans

- > 06.01.2017: Nicole Decorvet, Team Beat Mauron, Düringen

Wir danken allen Jubilaren für die langjährige Treue und wünschen weiterhin viel Freude und Befriedigung bei ihrer Tätigkeit.

Neueintritte / Nouveaux engagements

- > 01.01.2017 / Fribourg: Célien Berthold
Wirtschaftsprüfer, Team Markus Jungo
- > 01.02.2017 / Bern: Jenny Wyss
Sachbearbeiterin Treuhand, Team Martin Gyger
- > 01.03.2017 / Düringen: Linda da Costa
Sachbearbeiterin Treuhand, Team Beat Mauron
- > 01.04.2017 / Bern: Dominique-Anne Woodtli
Sachbearbeiterin Treuhand, Team Klaus Jenelten
- > 01.04.2017 / Bern: Jolanda Hew
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis,
Team Klaus Jenelten

Wir wünschen allen Mitarbeitenden viel Erfolg.

Prüfungserfolg / Succès aux examens

- > Angela Müller, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis, Team Martin Gyger, Bern

Wir gratulieren Angela Müller zur bestandenen Prüfung und wünschen weiterhin viel Erfolg.

CORE Partner AG

Wenn es um die Zukunft geht, zählt Erfahrung.
Quand il s'agit d'avenir, l'expérience compte.

Düdingen

Chännelmattstrasse 9
Postfach 51
3186 Düdingen
T +41 26 492 78 78
F +41 26 492 78 79

Bern

Eigerstrasse 60
3007 Bern
T +41 31 329 20 20
F +41 31 329 20 21

Fribourg

Route des Arsenaux 41
Postfach 270
1705 Fribourg
T +41 26 347 28 80
F +41 26 347 28 90

www.core-partner.ch

Treuhand Cotting AG, Cotting Revisions AG, Fiduciaire Revicor Consulting AG und Spörri MAS Treuhand AG
sind Unternehmen der CORE Partner AG